

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Gebäuden der Stadt Hainichen (Benutzungs- und Entgeltordnung Räume)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die in Anlage 1 aufgeführten öffentlich genutzten Liegenschaften, die sich im Eigentum der Stadt Hainichen befinden. Die Anlage 1 *Liegenschaften* ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Stadt Hainichen stellt Dritten einzelne Räume oder mehrere Räume, die in einer Nutzungseinheit verbunden sind, für eine kurzzeitige Nutzung zur Verfügung. Die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räume und Nutzungseinheiten sind in Anlage 1 abschließend aufgeführt.
- a) Dritte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:
- Parteien,
 - wahlberechtigte Gemeinschaften (Wählergemeinschaften) sowie
 - alle anderen Personen, Organisationen, Vereinigungen und Behörden, die nicht Organe des Freistaates Sachsen sind und nicht Teile der Stadt Hainichen.
- b) Dritte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind nicht:
- der Stadtrat der Stadt Hainichen,
 - die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Hainichen,
 - die Gliederungen des Stadtrates der Stadt Hainichen, zum Beispiel: Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, Arbeits- und Projektgruppen,
 - die Verwaltung der Stadt Hainichen und ihre Gliederungen,
 - die Personalvertretung der Stadt Hainichen

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Nutzung ist, dass die Räume oder Nutzungseinheiten in Größe, Kapazität (Anzahl der möglichen Teilnehmer – siehe Anlage 1) für die geplante Nutzung geeignet sind und die Nutzung dem folgenden Katalog zuordenbar ist:
1. Veranstaltungen in schulischem Interesse oder den allgemeinen Schulbetrieb ergänzend
 2. externe Bildungsangebote insbesondere für Schüler und Lehrer von Schulen in Trägerschaft der Stadt Hainichen
 3. Nutzungen seitens Schulen und Kindertageseinrichtungen, deren Träger die Stadt Hainichen ist
 4. Nutzungen von kommunalen Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen
 5. Nutzungen seitens staatlicher Behörden und Einrichtungen des Bundes oder des Freistaates Sachsen, sowie öffentlich-rechtlicher Träger der Sozialversicherungen, berufsständiger Körperschaften, Zweckverbänden, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung
 6. Veranstaltungen mit gemeinnützigem oder mildtätigem Zweck gemäß § 52 der Abgabenordnung
 7. Private Feierlichkeiten zu Geburtstagen, Ehejubiläen und ähnlichen gesellschaftlichen Anlässen
 8. Trauungen
- (3) Die Nutzer sind nicht berechtigt, die Räume oder Nutzungseinheiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen extremistisches, verfassungsfeindliches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Während der Veranstaltung dürfen weder in Wort noch Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden.
- (4) Die Nutzungszeiten orientieren sich grundsätzlich an den üblichen Nutzungs- bzw. Öffnungszeiten der Liegenschaften und sind in Anlage 1 aufgeführt. In Schulgebäuden ist eine Nutzung innerhalb der Schulferien sowie an Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Antragstellung, Zulassungsgrundsätze, Nutzungsvertrag

- (1) Die Antragstellung auf Nutzung hat gegenüber der Stadtverwaltung Hainichen, Gebäudemanagement, schriftlich frühestens 6 Monate im Voraus und spätestens 3 Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin zu erfolgen. Mit der Antragstellung sind die zu nutzenden Räume bzw. Nutzungseinheiten, die bei der Veranstaltung anwesenden Verantwortlichen, die Nutzungszeit, die Art der Nutzung, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer sowie Name und Anschrift des Antragstellers anzugeben. Der Antragsteller erhält innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages Antwort über die Verfügbarkeit der Räume und die Zulässigkeit der Nutzung (gemäß § 3 (4) dieser Ordnung).

- (2) Bei falschen bzw. unvollständigen Angaben wird der Antrag nicht bearbeitet. Der Antragsteller wird darüber unterrichtet.
- (3) Bis zur Antwort der Stadtverwaltung Hainichen über die Verfügbarkeit der Räume bzw. Nutzungseinheiten und die Zulässigkeit der Nutzung wird der Stadt Hainichen ein Vorrang zur Nutzung der Räume bzw. Nutzungseinheiten eingeräumt. Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen der Prüfung der Verfügbarkeit zu berücksichtigen.
- (4) Ein Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages kann abgelehnt werden, wenn Versagungsgründe bestehen, insbesondere:
 - a) bei Veranstaltungen verfassungsfeindlicher Organisationen,
 - b) bei gesetzeswidrigen Veranstaltungen oder Verstößen gegen die guten Sitten,
 - c) wenn mit der beabsichtigten Veranstaltung oder durch deren Teilnehmer eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, Verstöße gegen sonstige geltende Gesetze oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hainichen provoziert werden,
 - d) bei erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem bereits bestandenen früheren Nutzungsverhältnis,
 - e) wenn die Nutzer mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Hainichen aus anderen Verträgen etc. im Rückstand sind,
 - f) wenn der Nutzer in Zahlungsunfähigkeit oder solche Verschuldung gerät, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, insbesondere bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - g) bei dringenden Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen,
 - h) wenn mögliche festzusetzende Sicherheitsleistungen nicht fristgerecht vor dem Veranstaltungstermin gezahlt werden,
 - i) bei Nichtvorlage eines gegebenenfalls geforderten Nachweises einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Durchführung der beabsichtigten Versammlung/Veranstaltung,
 - j) bei fehlenden Nachweisen der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder notwendigen Genehmigungen,
 - k) bei Nichterfüllung von vertraglichen Auflagen.
- (5) Zur Nutzung schließt die Stadtverwaltung Hainichen mit dem Nutzer einen schriftlichen Nutzungsvertrag ab. Die konkreten Bedingungen der Nutzung werden in diesem Vertrag geregelt. Das Muster des Nutzungsvertrages, welches als Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung ist, wird auf die Nutzung im Einzelfall angepasst.
- (6) Sofern eine Veranstaltung tatsächlich nicht stattfindet, hat der Nutzer die Stadtverwaltung Hainichen, Gebäudemanagement, unverzüglich zu informieren.

§ 4

Widerruf des Nutzungsvertrages

Ein bereits abgeschlossener Nutzungsvertrag kann durch die Stadtverwaltung Hainichen widerrufen werden, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen, insbesondere wenn:

- a) ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung oder des Nutzungsvertrages vorliegt,
- b) durch den Nutzer oder den Veranstalter eine Änderung der Veranstaltungsart ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hainichen vorgenommen wird,
- c) das Veranstaltungsgebäude oder die Veranstaltungsräume oder die Liegenschaft infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen.

§ 5

Nutzungsentgelt, Ermäßigung, Kautions

- (1) Für die Nutzung der Räume bzw. Nutzungseinheiten wird durch die Stadtverwaltung Hainichen ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Zahlungsbetrages und die Zahlungsmodalitäten werden im abzuschließenden Nutzungsvertrag abschließend geregelt.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich in der Regel nach der Nutzungszeit (Zeitstunden) und der für die einzelnen Räume bzw. Nutzungseinheiten ermittelten durchschnittlichen Nutzungsfläche. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden. Die Mindestnutzungszeit beträgt 1 Zeitstunde. Die für die einzelnen Räume bzw. Nutzungseinheiten ermittelten Nutzungsflächen ergeben sich aus Anlage 1.
- (3) Für Nutzungen nach § 2 (2) Nrn. 7 und 8 dieser Ordnung sowie für alle übrigen Nutzungen von mehr als 4 Zeitstunden, wird pro Kalendertag ein pauschales Entgelt je Veranstaltung entsprechend Entgeltverzeichnis erhoben.
- (4) Für die einzelnen Räume bzw. Nutzungseinheiten gelten die Nutzungsentgelte entsprechend Entgeltverzeichnis (Anlage 2). Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (5) Bei Nutzungen gemäß § 2 (2) Nr. 1 dieser Ordnung wird das Nutzungsentgelt erlassen. Bei Nutzungen gemäß § 2 (2) Nr. 3 dieser Ordnung wird das Nutzungsentgelt zu 50 vom Hundert erlassen.
- (6) Die Stadt Hainichen kann für jede Nutzung eine Kautions von bis zu 250,00 € erheben. Wird eine Kautions erhoben, ist dies unter Angabe der Höhe sowie der Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag zu regeln.
- (7) Die Kautions kann ganz oder teilweise einbehalten werden, wenn durch die Nutzung Schäden entstanden sind, für die der Nutzer haftet. Die Kautions wird dann mit einem ggf. vorhandenen Kostenerstattungsanspruch der Stadt Hainichen gegenüber dem Nutzer verrechnet.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Überlassung von Räumen der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung der Stadt Hainichen (ehemals Webschule) und Erhebung von Gebühren vom 17.08.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 29. November 2018
Veröffentlicht am: 15. Dezember 2018

Anlagen

- Anlage 1 – Liegenschaften
- Anlage 2 – Entgeltverzeichnis
- Anlage 3 – Musternutzungsvertrag

Stand:
29.11.2018

Anlage 1 - Liegenschaften

Objekt	Raum / Räume	Vermietung ausschließlich als Nutzungseinheit	Größe	Nutzungszeiten	zulässige Nutzungsarten gemäß § 2 (2) dieser Ordnung	Kapazität
Stadt Hainichen						
Rathaus, Markt 1, 09661 Hainichen	Ratssaal 1.OG		119,0 m ²	werktags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr	§ 2 (2) Nr. 8	max. 80 Personen
Gellertmuseum Oederaner Straße 10, 09661 Hainichen	Ausstellungsraum E IV		35,0 m ²	Mo bis Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Fr bis Sa von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr	§ 2 (2) Nr. 8	max. 20 Personen
Gellertmuseum Oederaner Straße 10, 09661 Hainichen	Ausstellungsraum O III		35,0 m ²	Mo bis Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Fr bis Sa von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr	§ 2 (2) Nr. 8	max. 20 Personen
Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Nr. 2		58,9 m ²	täglich	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	max. 25 Personen
Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Nr. 3		50,5 m ²	täglich	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	max. 25 Personen

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Nr. 4		58,6 m ²	täglich	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	max. 28 Personen
OT Bockendorf						
Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf Hauptstraße 47, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure und Nebenräume	DGH Bockendorf	70,1 m ²	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 7	max. 50 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf Hauptstraße 47, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche, Schulungs- raum, notwendige Flure und Nebenräume	DGH Bockendorf inkl. Schulungsraum m FFW	109, 2 m ²	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 7	max. 50 Personen
OT Gersdorf						
Feuerwehrgerätehaus Gersdorf Chemnitzer Straße 2a, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure und Nebenräume	FFW Gersdorf	54,6 m ²	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 7	max. 40 Personen

OT Schlegel						
Dorfgemeinschaftshaus Schlegel Schlegeler Straße 18, 09661 Hainichen	Gemein- schaftsraum, Küche, notwendige Flure und Nebenräume	DGH Schlegel	88,6 m ²	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 7	max. 45 Personen
OT Cunnersdorf						
Feuerwehrgerätehaus Cunnersdorf Am Steig 13, 09661 Hainichen	Gemein- schaftsraum, Küche, notwendige Flure und Nebenräume	FFW Cunnersdorf	61,2 m ²	täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 7	max. 40?? Personen

Objekt	Raum / Räume	Vermietung ausschließlich als Nutzungseinheit	zulässige Nutzungsarten gemäß § 2 (2) dieser Ordnung	Entgelt je Veranstaltung	Entgelt je Stunde, bei Nutzungen bis max. 4h (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit)
Stadt Hainichen					
Rathaus, Markt 1, 09661 Hainichen	Ratssaal 1.OG		§ 2 (2) Nr. 8	115,00 €	nicht möglich
Gellertmuseum Oederaner Straße 10, 09661 Hainichen	Ausstellungsraum E IV		§ 2 (2) Nr. 8	165,00 €	nicht möglich
Gellertmuseum Oederaner Straße 10, 09661 Hainichen	Ausstellungsraum O III		§ 2 (2) Nr. 8	165,00 €	nicht möglich
Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Nr. 2		§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	95,00 €	9,50 €
Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Nr. 3		§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	95,00 €	9,50 €
Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Nr. 4		§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	95,00 €	9,50 €
OT Bockendorf					
Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf Hauptstraße 47, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure und Nebenträume	DGH Bockendorf	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	85,00 €	8,50 €

Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf Hauptstraße 47, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure und Nebenräume	DGH Bockendorf	§ 2 (2) Nr. 7	85,00 €	nicht möglich
Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf Hauptstraße 47, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche, Schulungsraum, notwendige Flure und Nebenräume	DGH Bockendorf / Schulungsraum	§ 2 (2) Nr. 7	100,00 €	nicht möglich
OT Gersdorf					
Feuerwehrgerätehaus Gersdorf Chemnitzer Straße 2a, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche	FFW Gersdorf	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	80,00 €	8,00 €
Feuerwehrgerätehaus Gersdorf Chemnitzer Straße 2a, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche	FFW Gersdorf	§ 2 (2) Nr. 7	80,00 €	nicht möglich
OT Schlegel					
Dorfgemeinschaftshaus Schlegel Schlegeler Straße 18, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche	DGH Schlegel	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	95,00 €	9,50 €
Dorfgemeinschaftshaus Schlegel Schlegeler Straße 18, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche	DGH Schlegel	§ 2 (2) Nr. 7	95,00 €	nicht möglich
OT Cunnersdorf					
Feuerwehrgerätehaus Cunnersdorf Am Steig 13, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche	FFW Cunnersdorf	§ 2 (2) Nrn. 1 bis 6	80,00 €	8,00 €
Feuerwehrgerätehaus Cunnersdorf Am Steig 13, 09661 Hainichen	Gemeinschaftsraum, Küche	FFW Cunnersdorf	§ 2 (2) Nr. 7	80,00 €	nicht möglich



**Nutzungsvertrag über die Benutzung von Räumen der Stadt Hainichen
gemäß VwRL Raumnutzung**

Zwischen

Der Stadt Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen, vertreten durch den Bürgermeister,

(im folgenden Eigentümer genannt)

und

Herrn/Frau/Firma/Verein: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Email: _____

Konto Nutzer für Rücküberweisung Kautions:

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

(im folgenden Nutzer genannt)

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungszeit/Nutzungsanlass/Nutzungsobjekt

Der Eigentümer überlässt dem Nutzer am:

_____ von _____ bis _____ für _____ Personen
(Wochentag und Datum) (Uhrzeit) (Anzahl max.)

zur Durchführung der Veranstaltung: _____

das folgende Nutzungsobjekt bzw. die folgenden Räumlichkeiten (bitte zutreffendes ankreuzen) zur Nutzung.

<input type="checkbox"/>	Herfurtsches Haus, Markt 9, 09661 Hainichen	Trauzimmer im EG	38,90 m ²	max. 25 Personen
<input type="checkbox"/>	Rathaus, Markt 1, 09661 Hainichen	Ratssaal im 1. OG	119,00 m ²	max. 80 Personen
<input type="checkbox"/>	Gellert-Museum, Oederaner Straße 10, 09661 Hainichen	E VII (Terrazzo) oder O III (Parkett)	35,00 m ² 35,00 m ²	max. 25 Personen
<input type="checkbox"/>	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule, Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Raum Nr. 2 Gymnastikraum, nur Sportschuhe	58,9 m ²	max. 25 Personen
<input type="checkbox"/>	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule, Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Raum Nr. 3 Klassenzimmer, Rolltafel	50,5 m ²	max. 25 Personen
<input type="checkbox"/>	Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ehem. Webschule, Albertstraße 1, 09661 Hainichen	Raum Nr. 4 Klassenzimmer, Rolltafel	58,6 m ²	max. 25 Personen
<input type="checkbox"/>	Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf, Hauptstraße 47, 09661 Hainichen	DGH Bockendorf <u>ohne</u> Schulungsraum FFW (Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure/Nebenräume)	125,9 m ²	max. 50 Personen
<input type="checkbox"/>	Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf, Hauptstraße 47, 09661 Hainichen	DGH Bockendorf <u>mit</u> Schulungsraum FFW (Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure/Nebenräume)	164,60 m ²	Buffet- raum
<input type="checkbox"/>	Dorfgemeinschaftshaus Schlegel, Schlegeler Straße 18, 09661 Hainichen	DGH Schlegel (Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure/Nebenräume)	88,6 m ²	max. 45 Personen
<input type="checkbox"/>	Feuerwehrgerätehaus Gersdorf, Chemnitzer Straße 2a, 09661 Hainichen	FFW Gersdorf (Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure/Nebenräume)	54,6 m ²	max. 40 Personen
<input type="checkbox"/>	Feuerwehrgerätehaus Cunnersdorf, Am Steig 13, 09661 Hainichen	FFW Cunnersdorf (Gemeinschaftsraum, Küche, notwendige Flure/Nebenräume)	61,2 m ²	max. 40 Personen

Der Nutzer verpflichtet sich sicherzustellen, dass sich die Besucher der Veranstaltung ausschließlich in den vertraglich vereinbarten Räumen aufhalten, sowie die dafür vorgesehenen Verkehrsflächen und Toiletten benutzen. Das Betreten der übrigen Gebäudeteile ist untersagt. Die Nutzung darf sich nur auf die, zur Nutzung überlassene Einrichtungsgegenstände erstrecken.

Für die genannte Veranstaltung erhebt der Nutzer Eintrittsgeld in Höhe von _____ Euro/Person.

Die Räume dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken mit Gewinnerzielungsabsicht genutzt werden.

§ 2 Hausrecht/Ansprechpartner

Das Hausrecht über der Eigentümer bzw. dessen Bevollmächtigter aus. Der Nutzer, dessen Erfüllungsgehilfen sowie sämtliche Veranstaltungsteilnehmer und Gäste haben den Anweisungen des Hausrechtsausübenden _____ (Frau/Herr/Telefon) Folge zu leisten.

Zur Sicherstellung der Veranstaltung, insbesondere in Verbindung mit § 1 Satz 2 bis 4, nennt der Nutzer dem Eigentümer den folgenden Veranstaltungsleiter:
_____ (Frau/Herr/Telefon).

Für die Nutzung wurden dem Nutzer seitens des Eigentümers folgende Auflagen erteilt:

_____.

Dem Eigentümer bzw. dessen Bevollmächtigten ist jederzeit Zutritt zum Nutzungsobjekt zu gewähren.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt (nach der derzeit gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Hainichen) für die unter § 1 genannte Nutzungsüberlassung beträgt:

_____ Euro	
zzgl. derzeit gültiger MwSt. in Höhe von 19 %	_____ Euro
Gesamt	_____ Euro brutto.

Das Nutzungsentgelt ist am **##.##.###** fällig und auf nachstehendes Konto des Eigentümers, der Stadt Hainichen kostenfrei zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Sparkasse Mittelsachsen

IBAN: **DE37 8705 2000 3330 0009 95**

BIC: WELADED1FGX
Verwendungszweck: PK Objekt, Nutzer, Datum

Wird das Nutzungsentgelt nicht fristgerecht gezahlt, kann der Eigentümer dem Nutzer den Zutritt bzw. die Nutzung verwehren.

Für jedes außergerichtliche Mahnschreiben kann der Eigentümer eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro verlangen.

Wenn der Nutzer nach Vertragsabschluss die Stornierung verlangt, so hat er einen Anteil in Höhe von 50 von Hundert des Nutzungsentgeltes zum Fälligkeitstermin auf das oben genannte Konto des Eigentümers kostenfrei zu überweisen.

§ 4 Nutzungszweck/Benutzung der Räume und des Inventars

Der Nutzer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand ausschließlich für die Durchführung des im § 1 Satz 1 genannten Zwecks zu benutzen. Die Räume und Einrichtungsgegenstände/Inventars sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie überlassen worden sind. In den Dorfgemeinschaftshäusern und den Feuerwehrgerätehäusern hat eine Reinigung aller genutzten Räume und Einrichtungsgegenstände inklusive Geschirr sowie die Entsorgung sämtlicher Abfälle durch den Nutzer selbst zu erfolgen. Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. In allen Räumen ist das Rauchen nicht gestattet! Die Belegung der Räume über die unter § 1 angegebene Personenzahl ist nicht gestattet. Veränderungen der Technischen Gebäudeausstattung (elektrische Anlagen, Leitungen, Heizungen etc.) dürfen von den Nutzern nicht vorgenommen werden. Bei der Beheizung der Räume hat der Nutzer auf ökonomischen Gesichtspunkten zu achten. Die Brandschutzbestimmungen sowie die Polizeiordnung der Stadt Hainichen sind zu beachten. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten. Die Vorgaben/Bestimmungen zur Einhaltung der Nachtruhe sind einzuhalten. Die Hausordnung des Nutzungsobjektes ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).

§ 5 Überlassung an Dritte

Der Nutzer darf die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten weder Dritten überlassen noch Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligen. Die ganze oder teilweise Überlassung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das unter § 1 genannte Nutzungsobjekt wird in ihrem aktuellem Zustand überlassen, der dem Nutzer bekannt ist. Die Haftung des Eigentümers ist auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde oder eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Der Nutzer führt die Veranstaltung auf eigenes Risiko in eigener Verantwortung durch. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden oder die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit den zur Nutzung überlassenen oder vom Nutzer selbst eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen (Musikanlage etc.) entstehen. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die von Besuchern der vom Nutzer organisierten Veranstaltung verursacht wurden, soweit der Nutzer durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat. Insbesondere haftet der Nutzer für Schäden, die er zumindest hätte vorhersehen können, für die er aber zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Erfüllungsgehilfen, den Gästen der Veranstaltung oder ihm selbst durch die Überlassung der Räume entstehen, soweit der Nutzer durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen können, für die er aber zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

Der Nutzer ist verpflichtet, dem Eigentümer unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren des Gebäudes zu unterrichten. Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden. Der Eigentümer ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Der Nutzer ist dem Eigentümer zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die diesem durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

Für vom Nutzer und seinen Gästen/Veranstaltungsbesuchern eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Technik, Dekoration etc.) wird vom Eigentümer keine Haftung übernommen.

Sollte der Nutzer seiner unter § 4 genannten Pflicht zur Reinigung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände nicht nachkommen oder sollte eine besondere Reinigung erforderlich sein, ist der Eigentümer berechtigt, einen Dienstleister mit der Reinigung zu beauftragen. Der Nutzer ist zur Erstattung der entstandenen Dienstleistungskosten verpflichtet.

§ 7 Versicherung

Der Nutzer hat dem Eigentümer nach Aufforderung das Bestehen einer während der Veranstaltungszeit aktiven Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden mit ausreichender Deckung nachzuweisen.

§ 8 Kaution

Es wird eine Kaution in Höhe von _____ Euro (max. 250,- Euro) vereinbart. Die Kaution ist am _____ fällig und auf nachstehendes Konto des Eigentümers, der Stadt Hainichen kostenfrei zu überweisen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Hainichen, den _____

Im Auftrag

Stadt Hainichen

vertreten durch den Bürgermeister

Nutzer

Vorname, Name

Anlagen:

1. Hausordnung
2. Protokoll Übergabe/Rücknahme – Erhalt nach Übergabe/Rücknahme

Zu § 4 – Hausordnung

Hier ist die entsprechende Hausordnung einzufügen.